

Nachtrag des Anwesens Schirmgasse 266, Landshut, in die Denkmalliste - Herstellung des gemeindlichen Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	07.10.2022 vertagt: 21.09.2022	Stadt Landshut, den	22.09.2022
Sitzungsnummer:	40	Ersteller:	Dr. Denk, Isabella

Vormerkung:

Im Zuge von Überlegungen zur Grundlegenden Sanierung und Ausbau des Anwesens und Anfrage der Eigentümer wurde das Anwesen am 17.05.2022 durch das Bay. Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut besichtigt und eine Prüfung der Denkmaleigenschaft durchgeführt. In einem Schreiben vom 14.07.2022 teilte nun das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Landshut das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung mit.

Das Wohn- und Geschäftshaus ist aufgrund des weitgehend geschlossenen erhaltenen Baubestandes des 16. Jahrhunderts ein repräsentatives Beispiel eines hochwertigen ausgestatteten Landshuter Bürgerhauses. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der imposanten Dachkonstruktion von 1597 (Dendrochronologische Datierung). Der Lagerraum im hohen Dach zeugt von Handel und Gewerbe des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit in Landshut. Der von der Schirmgasse her unscheinbare Bau mit seinem Durchgang in Richtung Kirchgasse verdankt sein heutiges, äußeres Aussehen Überformungen der 1960er/70er Jahre.

Gemäß Art. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes ist vor der Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, sondern soll die Gelegenheit bieten sachliche Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen. Eine Eintragung in die Denkmalliste kann auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder überhaupt nicht geäußert hat.

Gründe die gegen eine Eintragung sprechen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Landshut erteilt für die vorgeschlagene Aufnahme des Anwesens Schirmgasse 266, Landshut, das Benehmen gemäß Art. 2 Denkmalschutzgesetz.

Anlage - Schreiben des Bay. LfD vom 14.07.2022